

Lehrlingsausbildung durch Ziviltechniker:innen

LEHRLINGE

Unter Lehrlingen versteht man Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem/r Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden (§ 1 BAG, Berufsausbildungsgesetz).

LEHRBERUFE

Es können nur jene Berufe erlernt werden, die in der Lehrberufsliste aufgezählt sind. Als Lehrberufe, die in Ziviltechniker:innenbüros erlernbar sind, kommen vor allem Technische/r Zeichner:in, Bautechnische/r Zeichner:in, Vermessungstechniker:in, Bürokaufmann/-frau, Physiklaborant:in, Chemielaborant:in, Werkstoffprüfer:in, Sanitär- und Klimatechniker:in in Frage.

LEHRBERECHTIGTE

Lehrberechtigt sind unter anderem Ziviltechniker:innen (§ 2 BAG).

Im Fall der erstmaligen Ausbildung eines Lehrlings ist ein eigenes Verfahren notwendig, in dem die Lehrlingsstelle mit Feststellungsbescheid das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen prüft (§ 3a BAG).

Die Lehrlingsausbildung ist nur zulässig, wenn der Betrieb so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Können in einem Betrieb diese Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden, ist es dennoch möglich, Lehrlinge auszubilden, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb erfolgt, in einem sogenannten Ausbildungsverbund (§§ 2, 2a BAG).

AUSBILDERINNEN

Lehrberechtigte können die Ausbildung der Lehrlinge selbst durchführen oder diese Aufgabe einem/r Ausbilder:in übertragen. Eine Pflicht zur Ausbilder:innenbestellung besteht unter anderem, wenn Art oder Umfang des Betriebes eine fachliche Ausbildung des Lehrlings unter der alleinigen Aufsicht des/der Lehrberechtigten nicht zulassen, z.B. in einer Zweigniederlassung oder einem Betrieb mit vielen Lehrlingen (§ 3 BAG).

Zum/r Ausbilder:in darf aber nur bestellt werden, wer die nötigen Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend als Ausbilder:in zu betätigen sowie eine Ausbilderprüfung abgelegt hat.

Ziviltechniker:innen müssen KEINE Ausbilderprüfung ablegen, weil die Ziviltechniker:innenprüfung seit 1.12.1997 dieser Ausbilderprüfung gleichgehalten wird.

LEHRVERTRAG

Der Lehrvertrag begründet das Lehrverhältnis mit dem in ihm festgesetzten Datum. Er wird schriftlich zwischen Lehrling und Lehrberechtigten (hier Ziviltechniker:in) geschlossen; lediglich, wenn der Lehrling minderjährig ist, bedarf der Abschluss des Lehrvertrags zusätzlich der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter:in (in der Regel Eltern).

Der wesentliche Inhalt wird im Berufsausbildungsgesetz und in arbeitsrechtliche Vorschriften vorweggenommen. So müssen z.B. das Grund- und Hauptmodul und allenfalls das Spezialmodul der Ausbildung bezeichnet werden. Die Lehrlingsstelle, bei der der Beginn des Lehrverhältnisses binnen drei Wochen in vierfacher Ausfertigung anzumelden ist, hält für die jeweiligen Ausbildungsberufe kostenlose Muster bereit.

Die Lehrstelle prüft die Vollständigkeit des Lehrvertrags und trägt diesen in ein Verzeichnis ein. Danach sendet sie je eine Vertragsausfertigung an den Lehrling bzw. dessen gesetzliche/n Vertreter:in, den/die Lehrberechtigten sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte.

ANMELDUNGEN - Österreichischen Gesundheitskasse und Berufsschule

Vor Beginn des Lehrverhältnisses hat die Anmeldung des Lehrlings bei der Österreichischen Gesundheitskasse durch den Lehrberechtigten zu erfolgen. Der Lehrling ist vollversichert (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

Allerdings sind die Beiträge in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ermäßigt; gewisse Beiträge sind für den Lehrling nicht zu entrichten, so z.B. der Unfallversicherungsbeitrag und die Arbeiterkammer-Umlage.

Zudem hat der/die Lehrberechtigte den Lehrling innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

RECHTE und PFLICHTEN

Lehrlinge müssen unter anderem

- sich um die Erlernung des Berufes bemühen,
- mit Materialien und Werkzeugen sorgsam umgehen,
- die Berufsschule besuchen,
- Betriebsgeheimnisse wahren und
- dienstliche Anweisungen befolgen.

Lehrberechtigte müssen unter anderem

- für eine ordnungsgemäße Ausbildung sorgen,
- die Lehrlingsentschädigung bezahlen,
- für sichere Arbeitsbedingungen sorgen,
- den Lehrling schützen (z.B. vor Überforderung, vor Kollegen und Kolleginnen),
- den Lehrling zum Berufsschulbesuch anhalten und
- sind seit 01.01.2018 zur Übernahme der Internatskosten verpflichtet; diese Kosten werden dem Lehrberechtigten auf dessen Antrag durch die Lehrlingsstelle ersetzt.

LEHRLINGSEINKOMMEN

Die Höhe des Lehrlingseinkommens (vormals Lehrlingsentschädigung) ist im [Kollektivvertrag für Angestellte bei Ziviltechniker:innen](#) geregelt.

PROBEZEIT; AUFLÖSUNG des LEHRVERHÄLTNISES

Die ersten 3 Monate der Lehrzeit gelten automatisch als Probezeit, in dieser Zeit können sowohl der/die Lehrberechtigte als auch der Lehrling (Zustimmungspflicht des gesetzlichen Vertreters) jederzeit einseitig ohne Angaben von Gründen lösen. Wesentlich für die Rechtswirksamkeit ist allerdings die Schriftform.

Eine einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit ist

- einerseits mit einer außerordentlichen Auflösung unter bestimmten gesetzlich näher definierten Voraussetzungen nach Durchführung eines Mediationsverfahrens
- andererseits aus schwerwiegenden, im Gesetz angeführten Gründen möglich.

Aber auch für eine einvernehmliche Auflösung gelten besondere Vorschriften und müssen einige Formvorschriften eingehalten werden (§ 15 Abs 2 - 5 BAG).

INFORMATIONEN an die LEHRLINGSSTELLE

- Ist der Lehrling durchgehend vier Monate verhindert, den Lehrberuf zu erlernen oder betragen die Verhinderungen binnen eines Lehrjahres in Summe mehr als vier Monate (z.B. durch Krankheit oder Präsenzdienst);
- stirbt der Lehrling oder
- stirbt der/die Lehrberechtigte, ohne dass ein/e Ausbilder:in vorhanden ist und wird nicht sofort ein/e solche/r bestellt;
- verliert der/die Lehrberechtigte die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit (z.B. Verlust der Ziviltechniker:innenbefugnis);
- wird der/die Ausbilder:in gewechselt oder
- wird das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst,

so ist die Lehrlingsstelle spätestens innerhalb von vier Wochen zu informieren.

SCHUTZBESTIMMUNGEN für Lehrlinge unter 18 Jahren

Lehrlinge sind Arbeitnehmer:innen für die neben den normalen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes weitere Regelungen gelten. So sind vor Beschäftigungsbeginn gesundheitliche und sittliche Gefahren sowie Wagnisse für die Sicherheit zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen zu treffen. Zudem ist der Lehrling nachweislich über bestehende Gefahren und betriebliche Sicherheitseinrichtungen während der Dienstzeit zu unterweisen.

Im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) sind gefährliche Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel angeführt, mit denen Jugendliche nicht arbeiten dürfen. Bestimmte gefährliche Arbeitsmittel dürfen nach Unterweisung verwendet werden.

Lehrlinge zwischen 15 und 18 Jahren werden von der Sozialversicherung jährlich zur Jugenduntersuchung eingeladen, über welche sie der/die Lehrherr:in zu informieren und sie für die Teilnahme freizugeben hat (Entgeltfortzahlung). Die Untersuchung ist bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung antreten, binnen zwei Monaten durchzuführen.

PRÄSENZ-, AUSBILDUNGS- und ZIVILDIENTST

Erhält der Lehrling eine Einberufung zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, so ist dies dem/der Lehrberechtigten unverzüglich nach Zustellung des Einberufungsbefehls bzw. Zuweisungsbescheids mitzuteilen. Die Mitteilung löst einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz aus. Ebenso wird die Behaltezeit gehemmt, sodass diese erst nach Ende des Präsenz- oder Zivildienstes weiterläuft.

- Bis zu einer Unterbrechung von vier Monaten erfolgt eine Anrechnung auf die Lehrzeit. Der/die Lehrherr:in hat dem Lehrling für die auf die festgelegte Lehrzeit noch fehlende Zeit einen Ergänzungsvertrag anzubieten. Sofern der Lehrling noch keine Lehrabschlussprüfung abgelegt hat, kann er um einen Aufschub der Einberufung zum Präsenzdienst bzw. der Zuweisung zum Zivildienst ansuchen.

MUTTERSCHUTZ

Im Fall eines schwangeren weiblichen Lehrlings gelten, wie auch für alle schwangeren Mitarbeiterinnen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

ARBEITSZEITREGELUNGEN und BERUFSSCHULBESUCH

Die Unterrichtszeit (Unterrichtsstunden, Pausen mit Ausnahme der Mittagspause, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen im Ausmaß von maximal zwei Unterrichtsstunden/Woche, Förderunterricht, Förderkurse und Schulveranstaltungen) zählt zu der wöchentlichen Arbeitszeit und ist daher zu entlohnen.

Während des Besuchs einer Lehrgangsberufsschule dürfen Lehrlinge nicht im Betrieb beschäftigt werden. Es entsteht kein Freizeitausgleichsanspruch im Betrieb, wenn die Unterrichtszeit während des Lehrgangs mehr als 40 Stunden beträgt. Fällt der Unterricht während der Lehrgangsberufsschule aus und ist es von der Wegzeit her zumutbar, so hat der Lehrling den Betrieb aufzusuchen. Bei einer „geblockten“ Berufsschule ist eine Beschäftigung nebenher im Betrieb unzulässig, wenn der Berufsschultag mindestens acht Stunden beträgt. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als acht Stunden und ist es dem Lehrling aufgrund des Verhältnisses zur Arbeitszeit zumutbar, so hat er nach der Schule im Betrieb zu arbeiten. Bei Entfall mehrerer Unterrichtsstunden und bei vorliegender Zumutbarkeit muss der Lehrling im Betrieb arbeiten. Wenn die Anreisezeit gleich lang oder länger als die Arbeitszeit im Betrieb ist, so kann die Rückkehr in den Betrieb nicht verlangt werden.

URLAUB

Lehrlinge haben Anspruch auf fünf Urlaubswochen im Jahr bzw. 25 Tagen bei einer Fünf-Tage-Woche. Der Urlaubsantritt ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber:in und Lehrling zu vereinbaren.

LEHRZEUGNIS, WEITERBESCHÄFTIGUNGSPFLICHT

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling ein gebührenfreies Lehrzeugnis mit Angabe des erlernten Berufes und der Dauer des Lehrverhältnisses auszustellen. Der/die Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses 3 Monate im Betrieb zu beschäftigen (§§ 16, 18 BAG).

FÖRDERUNGEN

Für die Ausbildung von Lehrlingen gibt es diverse Förderungen für Ausbildungsbetriebe von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (www.lehre-foerdern.at). Für genaue Informationen empfehlen wir, mit der Lehrlingsstelle Kontakt aufzunehmen.

LEHRLINGSSTELLEN

Die Lehrlingsstelle/Bildungsabteilung der WK: <https://www.wko.at/lehre/start>

WK TIROL:

Ihr Ansprechpartner ist u.a. Herr Michael Schrantz
Tel. 0590905-7300, Email: michael.schrantz@wktirol.at

WK VORARLBERG:

Ihre Ansprechpartnerin ist u.a. Frau Mag. Lena Fritsch, LL.B.
Tel. 05522/305-261, Email: fritsch.lena@wkv.at